

cc. 85; 87 § 1 CIC

*Dispensatio, seu legis mere ecclesiasticae in casu particulari relaxatio, ...*

Eine Dispens, das heißt die Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz in einem Einzelfall, ...

*Episcopus dioecesanus fideles, quoties id ad eorum spirituale bonum conferre iudicet, dispensare valet in legibus disciplinariis ...*

Der Diözesanbischof kann die Gläubigen, sooft dies nach seinem Urteil zu deren geistlichen Wohl beiträgt, von Disziplinargesetzen dispensieren, ...

von Martin Rehak

Es ist schon so einiges über die Westernkomödie *Two Mules for Sister Sara* (Shirley MacLaine, Clint Eastwood, Don Siegel, Universal Pictures 1970; dt.: *Ein Fressen für die Geier*), die im Italo-Stil die Romanze des Söldners Hogan (Eastwood) und der als Ordensfrau verkleideten Rebellen Sara (MacLaine) vor dem Hintergrund der französischen Besetzung Mexikos in den Jahren 1861 bis 1866 erzählt, geschrieben worden.



Beispielsweise über den süffisanten Filmtitel, durch den Mr. Hogan implizit als Esel bzw. Maultier charakterisiert wird; über die inhaltlichen Parallelen zu *The African Queen* (Katharine Hepburn, Humphrey Bogart, John Huston, United Artists 1951, dt.: *African Queen*) und *Heaven Knows, Mr. Allison* (Deborah Kerr, Robert Mitchum, John Huston, Twentieth Century Fox 1957, dt.: *Der Seemann und die Nonne*); über die angeblichen Differenzen am Set zwischen den Hauptdarstellern; oder über die legendäre, von Quentin Tarantino in den Soundtrack von *Django Unchained* (Columbia Pictures 2012) aufgenommene Filmmusik *The Braying Mule* von Ennio Morricone, die lautmalerisch das „I-A“ eines Esels nachahmt und mit der Gesangszeile „*et ne nos inducas in tentationem*“ ein Generalthema des Films benennt.

Aus kirchenrechtlicher Sicht zieht vor allem ein Running Gag des Films die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich. Die gemeinsamen Abenteuer nötigen die Protagonistin mehrfach dazu, unter

Verweis auf das Rechtsinstitut der Dispens ihr nicht immer sehr nonnenhaftes Verhalten zu rechtfertigen, und zwar insbesondere in folgenden Situationen:

- Mr. Hogan fasst Sr. Sara am Hintern an, um ihr in (vermeintlicher) Gefahr durch ein Raubtier beim Erklettern eines Baumes zu helfen („*In emergencias, the Church grants dispensation [dt.: In Notfällen erteilt die Kirche Dispens]*“);
- Sr. Sara reitet mit dem verletzten und betrunkenen Mr. Hogan auf einem Pferd („*The Church allows this for your safety [dt.: Wenn es um die Sicherheit geht, erlaubt die Kirche Ausnahmen]*“);
- Sr. Sara begleitet Mr. Hogan (als Dolmetscherin) in eine Kneipe („*In times like this... ...the Church grants dispensation [dt.: In Zeiten wie diesen... ...gewährt die Kirche Dispens]*“).

Dem aufmerksamen Kanonisten sei dies alles ein hinreichender Anlass, in eine eingehende Sachprüfung einzusteigen: Stimmt das überhaupt, was Sr. Sara über das kirchliche Dispenswesen zu sagen hat? Oder sind hier kirchenrechtliche Filmfehler zu entdecken?

Der im 19. Jh. vorherrschende Dispensbegriff kann aus zeitgenössischen Lehrbüchern erhoben werden. Beispielsweise Isidor Silbernagl und Rudolf Ritter von Scherer bestimmten Dispens übereinstimmend als die Suspension eines Gesetzes für den einzelnen Fall (vgl. Silbernagl, *Permaneder's Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechtes*, Landshut 1865, S. 484; Scherer, *Handbuch des Kirchenrechts*, Bd. 1, Graz 1886, S. 172).

Der Dispensbegriff des CIC/1983 ergibt sich aus den cc. 85 und 87 § 1, die ihrerseits teils auf die Vorgängernorm des can. 80 CIC/1917 sowie auf die schon aus älterer Zeit bekannten Definitionen, teils auf das Dekret *Christus Dominus* über die Hirtenaufgabe der Bischöfe des Zweiten Vatikanischen Konzils, dort Nr. 8b, in: AAS 58 (1966) 673–701, 676, und auf Paul VI., *Motu Proprio De Episcoporum muneribus* vom 15.06.1966, in: AAS 58 (1966) 467–472, zurückzuführen sind. Demnach meint Dispens die Befreiung (durch Verwaltungsakt der zuständigen Autorität) von einem rein kirchlichen Gesetz im Einzelfall (vgl. c. 85), um dadurch das geistliche Wohl der begünstigten Personen zu fördern (vgl. c. 87 § 1). (Dass im kodikarischen Prozessrecht des CIC/1983 auch die gnadenweise Auflösung einer nichtvollzogenen Ehe als „Dispens“ bezeichnet wird [vgl. cc. 1697, 1698] ist als Relikt älteren Sprachgebrauchs und als Redaktionsfehler zu werten.) Dabei verdeutlicht die finale Ausrichtung etwaiger Dispensen auf das geistliche Wohl, dass Dispensen kein Selbstzweck sind, sondern der konkreten Verwirklichung der aus c. 1752 bekannten *Maxime* dienen, dass in der Kirche das Seelenheil der Gläubigen das oberste Gesetz zu sein hat.

Hinsichtlich der zuständigen Autorität hat mit dem CIC/1983 ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Jahrhundertlang war das so genannte Konzessionssystem praktiziert worden, wonach die Gewährung von Dispensen durch den Diözesanbischof einer Gestattung des Papstes bedurfte, die üblicherweise als „*Quinquennalfakultät*“ auf je fünf Jahre befristet gewährt wurde. Demgegenüber gilt nunmehr das so genannte Reservationssystem, wonach für Dispensen nur dann der Diözesanbischof nicht zuständig ist, wenn sich der Apostolische Stuhl die Zuständigkeit vorbehalten hat. Für diesen Paradigmenwechsel hatte sich auch die Generalversammlung der Bischofssynode ausgesprochen, als sie im Herbst 1967 zehn Prinzipien für die Kodexreform billigte (vgl. *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant*, in: *Communicationes* 1 [1969] 77-85, 80 [Prinzip Nr. 4]). Im Zuge dessen wurde auch geklärt, dass die Gewährung von Dispensen nicht als ein Akt der Gesetzgebung, sondern als einer der Verwaltung anzusehen ist. Der Erwägung, mit welcher das Konzessionssystem rechtssystematisch begründet wurde, nämlich dass nur der Gesetzgeber selbst

von seinem Gesetz befreien könne, ist damit der Boden entzogen. Zugleich relativiert diese neue Systematik allerdings auch den genannten Paradigmenwechsel: Insofern die Dispensen nunmehr nur durch Einzelverwaltungsakte zu gewähren ist, ist damit auch ein jahrhundertlang schwelender Streit um die Möglichkeit allgemeiner, faktisch wie Gesetze wirkender Dispensen durch die Diözesanbischöfe beendet worden. Darüber hinaus gilt nach wie vor der Gesetzgeber als der einzige originäre Inhaber von Dispensgewalt, der die Ausübung derselben durch andere Autoritäten abstrakt regeln kann und muss.

Von daher ist zusammenfassend festzustellen, dass der Dispensbegriff der vorgeblichen Nonne in unserem Film letztlich nicht mit dem kanonischen Dispensbegriff übereinstimmt. (Was Sr. Sara als „Dispens“ bezeichnet, wäre wohl besser unter den Begriff „Epikie“ zu fassen; zumal das oben geschilderte Verhalten womöglich zwar gegen Sitte und Moral, aber – abgesehen vom Ausgang einer Nonne ohne Begleitung durch eine Mitschwester, vgl. dazu can. 607 CIC/1917 – letztlich nicht gegen konkrete [zeitgenössische] universalkirchliche Normen verstößt.) Aber eines hat die ebenso clevere wie schlagfertige Dame intuitiv erkannt: Das Kirchenrecht versteht sich selbst keineswegs als ein starres deontologisches System, sondern zeichnet sich durch ein hohes Maß an Flexibilität aus, um – beispielsweise mittels Dispensen – möglichst allen individuellen Einzelfällen gerecht zu werden.

